

Betriebs Berater

51/52 | 2018

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... M&A ... GrSt ... Teilzeitrecht ... Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... 17.12.2018 | 73. Jg. Seiten 3009–3072

DIE ERSTE SEITE

Dr. Xaver Ditz, StB

Die ungeliebte Reform der Grundsteuer – Die Zeit läuft ab!

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Hans Diekmann, RA

Say on Pay – Umsetzung ins deutsche Recht nach dem ARUG II-Referentenentwurf | 3010

Dipl.-Kfm. **Dr. Michael Wiesbrock**, RA, und **Dr. Katharina Frank**, RAin

Vertragliche Freistellungsansprüche im Unternehmenskauf | 3014

Dr. Michael Krenzler, RA

Die Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer durch Relocation-Unternehmen und das Rechtsdienstleistungsgesetz | 3023

STEUERRECHT

Dipl.-Finw. (FH) **Andreas Kortendick**, LL.M., StB, Dipl.-Kfm. **Dr. Christian Joisten**, StB, und **Orkun Ekinci**

Zur Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung:

Folgerungen aus dem BFH-Urteil vom 13.6.2018 – I R 94/15 | 3031

Dr. Stefan Behrens, RA/FAStR/StB, und **Daniel Drescher**

Erstattung von nach dem Einspruchsverfahren festgesetzten Aussetzungszinsen nach erfolgreichem Klageverfahren | 3037

Prof. Dr. Lorenz J. Jarass

Reform der Grundsteuer: ein Zwischenbericht | 3041

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dr. Norbert Lüdenbach, WP/StB, und **Dr. Jens Freiberg**, WP

BB-IFRS-Report 2018 | 3051

ARBEITSRECHT

Prof. Dr. Dr. h. c. Manfred Löwisch, RA

Neues Teilzeitrecht | 3061

BB-Kommentar

Rentenanpassung bei schwankender Eigenkapitalrendite und geplanten Umstrukturierungen

PROBLEM

Der Arbeitgeber ist nach § 16 Abs. 1 BetrAVG alle drei Jahre verpflichtet, eine Anpassung der laufenden Leistungen zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dabei sind die Belange des Betriebsrentners und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Dem Betriebsrentner steht ein Anpassungsanspruch zu, soweit die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers dem nicht entgegensteht.

Der Anpassungsbedarf des Rentners ergibt sich typischerweise aus der allgemeinen Preisentwicklung, die sich im Stand des Verbraucherpreisindex widerspiegelt.

Die Ermessensentscheidung über die Anpassung hat der Arbeitgeber nach seiner wirtschaftlichen Lage zu treffen. Lässt sie eine Anpassung der Betriebsrenten nicht zu, ist der Arbeitgeber auch nicht zur Anpassung verpflichtet.

Die Feststellung der wirtschaftlichen Lage bezieht die tatsächliche wirtschaftliche Lage der Vergangenheit ebenso wie eine Prognose für den Zeitraum bis zur nächsten Anpassungsprüfung ein. Der Arbeitgeber muss nachvollziehbar seine künftige Belastbarkeit bestimmen, was eine Prognose voraussetzt.

Grundlage dieser Prognose ist allerdings zunächst die bisherige wirtschaftliche Entwicklung des Arbeitgebers vor dem Anpassungstichtag, soweit daraus Schlüsse für die weitere Entwicklung gezogen werden können. Mindestens die Entwicklung der vergangenen drei Geschäftsjahre muss in diese Bewertung eingehen.

Die Rentenanpassung darf unterbleiben, wenn der Arbeitgeber dadurch übermäßig belastet und seine Wettbewerbsfähigkeit gefährdet würde. Das ist gegeben, wenn keine angemessene Eigenkapitalverzinsung erwirtschaftet wird oder wenn das Unternehmen nicht mehr über genügend Eigenkapital verfügt. Bei einer ungenügenden Eigenkapitalverzinsung reicht die Ertragskraft des Unternehmens nicht aus, um die Anpassungen finanzieren zu können.

Eine angemessene Eigenkapitalverzinsung soll nach Ansicht des BAG bereits dann vorliegen, wenn die Eigenkapitalrendite die Umlaufrendite öffentlicher Anleihen zuzüglich eines Risikozuschlags von 2 Prozentpunkten übersteigt. Unter Umständen sind auch Korrekturen an den handelsbilanziellen Ergebnissen erforderlich, wenn darin auch Positionen enthalten sind, die eine Prognose verfälschen würden. Aktuell liegt die Umlaufrendite öffentlicher Anleihen bei lediglich 0,3 %, so dass die Anpassung jedenfalls unterbleiben darf, wenn die Eigenkapitalrendite nicht mindestens 2,3 % erreicht.

Wie diese Prognose bei nicht eindeutigen Unternehmenskennzahlen in der Vergangenheit erfolgen muss und wie geplante, aber noch nicht wirkende Maßnahmen in die Prognose eingehen, hat das BAG-Urteil verdeutlicht.

ZUSAMMENFASSUNG

Im Urteilsfall erzielte der Arbeitgeber in den drei Jahren vor der Anpassungsprüfung Eigenkapitalrenditen, die die angemessene Eigenkapitalverzinsung teilweise über- und teilweise unterschritten:

Jahr	tatsächlich EK-Rendite	angemessene EK-Rendite	Differenz
2010	5,61 %	4,40 %	1,21 %
2011	4,26 %	4,40 %	-0,14 %
2012	4,15 %	3,30 %	0,85 %
		Mittelwert	0,64 %

Nach Ansicht des BAG kommt es aber nicht darauf an, dass der Durchschnitt der drei Jahre insgesamt positiv war. Trotz dieses durchschnittlich positiven Wertes prüfte das BAG, ob sich aus den Zahlen eine positive Entwicklung erkennen lässt, die eine für die Betriebsrentenanpassung ausreichende wirtschaftliche Lage bis zur folgenden Anpassungsprüfung nahelegt.

Das BAG hat hierbei zum einen die Entwicklung der Ergebnisse der Jahre 2010 bis 2012 gewürdigt und dabei geschlussfolgert, dass keine positive Tendenz erkennbar war. Wegen der unbeständigen Entwicklung und der verschlechternden Betriebsergebnisse durfte der Arbeitgeber davon ausgehen, dass sich die wirtschaftliche Lage trotz der in den Jahren 2010 und 2012 erreichten angemessenen Eigenkapitalverzinsungen nicht positiv stabilisieren würde und er deswegen in der Zeit bis zum nächsten Anpassungstichtag nicht die für eine Betriebsrentenanpassung erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besitzen würde.

Bis zur Entscheidung durch das BAG war der Zeitraum, für den der Arbeitgeber seine Prognose zu erstellen hatte, bereits abgelaufen. Das BAG hatte also die Möglichkeit zu prüfen, ob sich die prognostizierte unzureichende wirtschaftliche Lage tatsächlich eingestellt hatte. Die tatsächliche Eigenkapitalverzinsung im ersten Prognose-Jahr (2013) lag um 0,7 Prozentpunkte unter der angemessenen Eigenkapitalverzinsung, damit hatte sich die negative Prognose als zutreffend herausgestellt.

Das Unternehmen hatte im entschiedenen Fall Restrukturierungsmaßnahmen geplant und auch bereits begonnen, um seine wirtschaftliche Lage zu verbessern. Das BAG ist der Ansicht, dass ein Erfolg dieser Maßnahmen erst dann zu berücksichtigen sei, wenn die Verbesserung der Ergebnisse tatsächlich eingetreten ist. Bis dahin können Planungen eine auf Basis der bisherigen Betriebsergebnisse aufgestellte negative Prognose nicht erschüttern, weil ein Erfolg der Restrukturierungsmaßnahmen ungewiss sei.

Die Prognose bezieht sich auch nur auf die nächsten 3 Jahre. Ob die Umstrukturierungen bereits in dieser kurzen Zeitspanne bis zum nächsten Anpassungstichtag zu einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung führen, bleibe ungewiss, so das BAG. Die bloße Planung solcher Maßnahmen sei daher für sich genommen nicht geeignet, eine auf der Grundlage der bisherigen Betriebsergebnisse aufgestellte negative Prognose zu erschüttern.

PRAXISFOLGEN

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage ist komplex und sollte genau geprüft werden. Trotz einzelner Jahre mit ausreichend guter wirtschaftlicher Lage kann die Prognose negativ sein, z.B. dann wenn sich aus der Entwicklung der Eigenkapitalrendite in der Vergangenheit keine stabile positive Prognose ableiten lässt.

Langfristig angelegte Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage führen nicht sofort zu einer abweichenden Bewertung der aktuellen wirtschaftlichen Lage. Arbeitgeber können daher strategische Entscheidungen treffen, um einer schlechten Situation entgegenzusteuern, ohne dass aus der bloßen Möglichkeit einer Verbesserung schon die Verpflichtung zur Rentenanpassung folgt. Diese Sichtweise des BAG erscheint sachgerecht, um den Arbeitgebern auch die Möglichkeit zu geben, die wirtschaftliche Lage nachhaltig zu stabilisieren und somit als Arbeitgeber und Träger der betrieblichen Altersversorgung erhalten zu bleiben.

Bernd Wilhelm-Werkle, LL.M. Syndikusrechtsanwalt, leitet den Geschäftsbereich Beratung der Longial GmbH, Düsseldorf.

Gordon Teckentrupp, LL.M., Syndikusrechtsanwalt, ist im Bereich Recht | Steuern der Longial GmbH, Düsseldorf, tätig.